

Publikationspromotion

Regelungen entsprechend § 8 Abs. 2 der Promotionsordnung der Med. Fak. in der Fassung vom 03.06.2009 (Beschluss des Fakultätsrates am 10.05.2011)

1. Zeitschriften mit Impact-Faktor (Journal Citation Report) unabhängig von dessen Höhe werden akzeptiert;
2. Originalarbeiten, d.h. Publikationen mit vom Promovenden erhobenen Daten, werden akzeptiert;
3. eine geteilte Erstautorenschaft wird akzeptiert, vorausgesetzt die Anteile beider Erstautoren sind klar abgrenzbar, werden ausreichend dokumentiert und der Dekan stimmt zu;
4. die Publikationen dürfen nicht in einem weiteren Verfahren als Teil einer Promotion vorgelegt werden;
5. die Veröffentlichungen sollen in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.

Eine Dissertation auf der Grundlage von mindestens einer Publikation muss eine dem Umfang der Publikation angepasste übergreifende Einleitung und eine abschließende Gesamtdiskussion enthalten.

Über die Zulassung entscheidet der Dekan. Er kann die jeweilige Promotionskommission mit der Entscheidung beauftragen.

Hinweis: Die obigen Festlegungen gelten ausschließlich für den Dr. med. und Dr. med. dent.

Adresse bei kumulativen Promotionen (Beschluss des Fakultätsrates am 10.05.2016)

Ein Promovend weist bei mindestens einer Veröffentlichung als Erstautor für eine kumulative Promotion als seine Adresse das Universitätsklinikum Jena aus.

Diese Regelung tritt mit Beschluss des Fakultätsrats in Kraft. Neu eingereichte Veröffentlichungen müssen ab diesem Tag dieser Regelung entsprechen.

Anerkennung von Veröffentlichungen aus dem Zeitraum vor der Annahme als Doktorand (Beschluss des Fakultätsrates am 14.11.2017)

Gemäß § 4 Abs. 1 der Allgemeinen Bestimmungen für die Promotionsordnungen der Fakultäten der FSU vom 06. Juli 2017 gilt: „Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt und die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, hat vor Beginn der Arbeiten an der Dissertation bei der betreffenden Fakultät der FSU die Annahme zur Promotion zu beantragen.“

Somit muss bei publikationsbasierten Promotionen das Datum der Einreichung der relevanten Veröffentlichung als Erstautor nach dem Datum der Annahme als Doktorand liegen.

Bitte beachten Sie § 8 Abs. 3 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena:

„Eine kumulative Dissertation zum Dr. rer. nat. / PhD ist unter Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Promotionsordnung der entsprechenden Fakultät zulässig.“

Dies gilt für die zu Grunde zu legenden Publikationen sowie die Anteilserklärungen.